

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 688 - 689

In wiefern kann der Vater kraft väterlichen Nießbrauchs
sein Kind Dritten gegenüber verpflichten?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

widrigen Bezeichnung auf dasjenige Geschäft, aus welchem die Verbindlichkeit in der That entstanden sei, bei der Beurtheilung des aus demselben hervorgegangenen Rechtsstreits zurückzugehen sei. In dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Falle hatte der Beklagte in einer von ihm ausgestellten Urkunde anerkannt, dem Kläger für käuflich erhaltene Cigarren und Tabake 257 Thaler schuldig zu sein; er hatte ferner erklärt, daß Kläger ihm diesen Betrag darlehnsweise gegen Zinsen und Kündigung stehen lassen wolle, und sich verpflichtet, die 257 Thaler jährlich mit 6% zu verzinsen und nach halbjährlicher Kündigung baar zu zahlen. In diesem Thatbestande fand das Obertribunal eine vertragsmäßige Vereinbarung dahin, daß die Verpflichtung des Schuldners aus dem früheren Kaufvertrage aufhören und daß der Schuldner in Bezug auf die dem Kläger aus demselben schuldige Summe in das Rechtsverhältniß eines Darlehnsschuldners treten solle. In der vorliegenden Erklärung aber fehlt es an jedem Willensausdruck des Schuldners, der auf ein Darlehn hinwiese. Die Festsetzung einer Kündigungsfrist und einer Zinsverpflichtung enthält nichts dem Darlehn eigenthümliches und nichts mit der Fortdauer des ursprünglichen Schuldverhältnisses unverträgliches. Die Annahme des Berufungsgerichts, aus dem Bekenntnisse, die benannte Summe verschulden zu wollen, in Verbindung mit der Bestimmung einer Kündigungsfrist und einer Zinsverpflichtung sei der Wille zu entnehmen, die anerkannte Summe unter Beseitigung des bisherigen Schuldverhältnisses als Darlehn zu verschulden, verletzt daher die gesetzliche Auslegungsregel, daß der Sinn jeder ausdrücklichen Willenserklärung nach der gewöhnlichen Bedeutung der Worte und Zeichen verstanden werden muß (A.L.R. I. 4 § 65).

Nr. 24.

In wiefern kann der Vater kraft väterlichen Nießbrauchs sein Kind Dritten gegenüber verpflichten?

A.L.R. II. 2 § 170.

(Urtheil des Reichsgerichts (I. Civilsenat) vom 12. März 1892 in Sachen L., Klägers, wider die minderjährige Else B., Beklagte. I. 362/91.)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Breslau ist zurückgewiesen.

Thatbestand:

Durch das Berufungsurtheil des Oberlandesgerichts in Breslau ist die Beklagte im Wechselprozeß, dem Klageantrage gemäß, zur

Zahlung einer Hauptsumme von 3393 M. 85 Pf. nebst Zinsen und von 12 M. 20 Pf. Protestkosten, unter Vorbehalt der Geltendmachung ihrer Rechte, verurtheilt worden. Zufolge dieses Urtheils hat der Kläger von der Beklagten im Ganzen 3631 M. 45 Pf. eingezogen und die Beklagte darauf in dem Verfahren zur Geltendmachung ihrer Rechte beantragt,

unter Aufhebung des Urtheils vom 10. November 1890 die Klage abzuweisen und den Kläger zur Rückzahlung der eingezogenen 3631 M. 45 Pf. zu verurtheilen.

Der erste Richter hat dem Antrage der Beklagten gemäß erkannt. Die vom Kläger hiergegen eingelegte Berufung ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Unstreitig gehört das Rittergut Schüsselndorf zum nichtfreien Vermögen der Beklagten, woran ihrem Vater, B., bis zum 23. Oktober 1889 Nießbrauch und Verwaltung zustand. Nach dem eigenen Vortrage des Klägers ist der von dem B. als Vertreter seiner Tochter unter dem 14. Oktober 1889 ausgestellte Klagewechsel für eine Forderung der Handlung S. & L., der Zedentin des Klägers, hingegen und diese Forderung durch Lieferungen der bezeichneten Handlung entstanden, welche auf Bestellung des Vaters der Beklagten, wie es in der vorgelegten Rechnung vom 11. Januar 1889 heißt: „für die Schüsselndorfer Dampfziegelei“ oder, wie in den Büchern der bezeichneten Handlung eingetragen ist, „für das Dominium Schüsselndorf“ ausgeführt sind. Daraufhin hat der Berufungsrichter angenommen, daß der Vater der Beklagten in seiner Eigenschaft als Nießbraucher und Verwalter des nichtfreien Vermögens derselben die Bestellungen aufgegeben und die gelieferten Waaren zur Vornahme von Reparaturen an Gutsgebäuden und zum Neubau eines Ringofens auf dem Rittergut Schüsselndorf verwendet habe. Zufolge dieser zutreffenden Annahme erledigt sich der Angriff der Revision, daß es an einer Feststellung fehle, ob der Vater der Beklagten im eignen Namen oder Namens seiner Tochter mit der Handlung S. & L. kontrahirt habe. Da es feststeht, daß er in seiner Eigenschaft als Nießbraucher und Verwalter kontrahirt hat, so ist die Frage, inwieweit er etwa seine Tochter habe verpflichten können, nach dem Gesetze zu entscheiden und nicht nach den bei den einzelnen Bestellungen von ihm und der Gegenkontrahentin etwa abgegebenen Erklärungen. In seiner Eigenschaft als Nießbraucher konnte aber der Vater der Beklagten